

AUSBILDUNGSVERTRAG

Pflegepädagogik, Universitätslehrgang

abgeschlossen zwischen

der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung (PMU)

FN 191581m, LG Salzburg
Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich
als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität

und

Muster Ausbildungsvertrag (Studierende*r)

geboren am 19.05.2026
wohnhaft in Musterstraße 1, 1000, Musterort, Österreich

gemeinsam im Folgenden **Vertragsparteien** genannt.

-- Präambel --

(1) Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg (PMU) ist gemäß dem Privatuniversitätengesetz (BGBl. I Nr. 74/2011) sowie dem Privathochschulgesetz (BGBl. I Nr. 77/2020) als Privatuniversität akkreditiert. Sie ist berechtigt, akademische Grade mit der gleichen rechtlichen Wirkung wie jene öffentlicher Universitäten zu verleihen.

(2) Die PMU bietet als akkreditierte Privatuniversität ordentliche Studien im Rahmen der nach § 2 PrivHG akkreditierten Studien sowie Universitätslehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 10a PrivHG an. Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten gelten gemäß § 10a PrivHG als außerordentliche Studien analog zu § 51 Abs. 2 Z 20 UG.

(3) Dieser Vertrag regelt die rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen für die Teilnahme an einem solchen Studium oder Weiterbildungslehrgang.

(4) Die Durchführung des jeweiligen Studiums oder Lehrgangs erfolgt auf Grundlage der studienrechtlichen Regelungen der PMU. Diese gelten insoweit als Bestandteil dieses Vertrags, als sie ausdrücklich einbezogen wurden.

(5) Auf das Vertragsverhältnis findet das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung. Wird der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen, gelten ergänzend die Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG).

-- § 1 Gegenstand des Vertrages --

(1) Allgemeines zum Vertragsgegenstand:

Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, um durch deren Erfüllung das vertragsgegenständliche Ausbildungsziel, nämlich den entsprechenden Abschluss in der im Curriculum festgelegten Studiendauer, zu erreichen.

(2) Integrierende Bestandteile des Vertrags:

Folgende Beilagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

1. das jeweils einschlägige Curriculum,
2. die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung (einschließlich Ethikkodex für Studierende),
3. die Richtlinie „Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung“,
4. die Richtlinie „Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)“,
5. die Richtlinie „Affiliation an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“,
6. die jeweils geltende Hausordnung,
7. die Datenschutzinformationen und -vereinbarungen gemäß DSGVO,
8. im Falle der Anwendbarkeit des FAGG: Widerrufsbelehrung samt -formular.

(3) Gültigkeit bei Änderungen der Beilagen nach Abs. 2:

Die in Abs. 2 genannten Bestimmungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als integrierende Bestandteile dieses Ausbildungsvertrages. Änderungen dieser Bestimmungen durch die PMU sind nur zulässig, wenn sie

1. sachlich gerechtfertigt sind,
2. das Ausbildungsziel nicht gefährden und
3. die berechtigten Interessen der*des Studierenden nicht wesentlich beeinträchtigen.

Geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Studienverlauf oder die Rechte der*des Studierenden haben, gelten als zumutbar. Als solche Änderungen gelten insbesondere redaktionelle Anpassungen, die Aktualisierung von Verweisen (z. B. auf gesetzliche Bestimmungen), technische Änderungen im Studienbetrieb (z. B. Plattformwechsel) oder notwendige Personalwechsel im Lehrkörper, sofern diese das Ausbildungsziel nicht gefährden.

Wesentliche Änderungen, die geeignet sind, das Gleichgewicht der vertraglichen Hauptleistungen zu verändern oder erhebliche Nachteile für die*den Studierende*n mit sich bringen, sind gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG unzulässig, es sei denn, sie beruhen auf objektiv gerechtfertigten Umständen und erfolgen nach einem klar bestimmten Verfahren. Die PMU verpflichtet sich in solchen Fällen, die*den Studierende*n rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.

(4) Übermittlung und Abrufbarkeit der Vertragsunterlage:

Dieser Ausbildungsvertrag und die in Abs. 2 genannten Beilagen werden der*dem Studierenden vor Vertragsabschluss in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind ein aktuelles Muster eines Ausbildungsvertrags und die in Abs. 2 genannten Beilagen während der gesamten Studiendauer jederzeit elektronisch abrufbar über die offizielle Website der PMU unter www.pmu.ac.at - Studium - Downloads (bzw. einem entsprechenden Nachfolgesystem).

Die PMU behält sich das Recht vor, technische Plattformen durch gleichwertige Systeme zu ersetzen, wobei in diesem Fall eine entsprechende Mitteilung an die Studierenden erfolgt.

-- § 2 Sonderbestimmungen zum Studium --

(1) Studienrechtlicher Rahmen und Systematik:

Der vertragsgegenständliche Universitätslehrgang der PMU wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Privathochschulgesetzes (PrivHG) durchgeführt. Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten gelten gemäß § 10a PrivHG iVm § 51 UG als außerordentliche Studien.

(2) Gesetzliche Grundlage:

Der Universitätslehrgang Pflegepädagogik baut auf den berufsrechtlichen Grundlagen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) auf; insbesondere werden für Niveau 1 die Bestimmungen des § 64 GuKG sowie der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) zur Weiterbildung „Praxisanleiter*in“ und für Niveau 2 die Bestimmungen des § 65a GuKG sowie der Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung (GuK-LFV) zur Spezialisierung für Lehraufgaben berücksichtigt. Er dient der wissenschaftlich fundierten sowie praxisbezogenen Weiterqualifizierung für Lehraufgaben im Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Der Lehrgang vermittelt insbesondere jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die für die Praxisanleitung sowie für die Wahrnehmung von Lehraufgaben im Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich sind. Die Absolvent*innen sollen befähigt werden, Lern- und Ausbildungsprozesse in Theorie und Praxis fachlich, didaktisch und methodisch zu planen, durchzuführen, anzuleiten, zu begleiten und zu evaluieren. Dazu zählen insbesondere die Gestaltung praxisnaher Lehr- und Lernsettings, die Anleitung und pädagogische Begleitung von Auszubildenden, die Verbindung von theoretischem Unterricht und praktischer Ausbildung, die Planung und Durchführung von Unterricht und Prüfungen, die Leistungsbeurteilung, der zielgruppenorientierte Einsatz von Methoden und Medien sowie die Reflexion und Weiterentwicklung pflegepädagogischer und bildungsbezogener Prozesse.

(3) Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassung zum Universitätslehrgang setzt keine Reifeprüfung voraus. Erforderlich sind jedoch eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Bei Teilzeitbeschäftigung ist eine entsprechend längere Berufserfahrung nachzuweisen, die insgesamt einer zweijährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(4) Aufbau und Umfang des Universitätslehrgangs:

Der Universitätslehrgang gliedert sich in Niveau 1 mit einer Dauer von einem Semester sowie Niveau 2 mit einer Dauer von zwei Semestern. Ziel dieses Ausbildungsvertrages ist der Abschluss beider Niveaus. Die vorgesehene Gesamtstudiendauer beträgt daher drei Semester und umfasst insgesamt 94 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang wird in Form von Präsenzlehre, Online- bzw. Blended-Learning-Elementen sowie Selbststudium durchgeführt. Bestandteil des Universitätslehrgangs ist zudem ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 300 Stunden bzw. 12 ECTS-Punkten.

(5) Curriculum und Inhalt des Universitätslehrgangs:

Inhalt, Aufbau, Umfang, Prüfungen, das Verfassen allfälliger schriftlicher Abschlussarbeiten, Praktika sowie die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss richten sich nach dem Curriculum des Universitätslehrgangs.

Dieses regelt insbesondere die einzelnen Lernfelder und Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, das Praktikum, allfällige schriftliche Arbeiten, die Teilnahme- und Leistungsanforderungen sowie die näheren Voraussetzungen des erfolgreichen Abschlusses. Änderungen des Curriculums richten sich nach § 1 Abs. 3 dieses Ausbildungsvertrages.

(6) Abschluss und akademische Bezeichnung:

Mit Abschluss des für die Dauer eines Semesters angelegten Niveau 1 werden die Voraussetzungen der Weiterbildung „Praxisanleiter*in“ nach § 64 GuKG iVm GuK-WV erfüllt.

Mit Abschluss des für die Dauer von zwei Semestern angelegten Niveau 2 werden die Voraussetzungen der Spezialisierung für Lehraufgaben nach § 65a GuKG iVm GuK-LFV erfüllt. Auf Basis dessen wird die akademische Bezeichnung „Akademische*r Expertin/Experte für Pflegepädagogik“ verliehen.

Voraussetzung für den Abschluss des vertragsgegenständlichen Universitätslehrgangs ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Leistungen einschließlich der vorgesehenen Prüfungen, Praktika und allfälliger schriftlicher Abschlussleistungen.

-- § 3 Rechte und Pflichten der PMU --

(1) Durchführungsverpflichtung:

Die PMU verpflichtet sich zur Durchführung des jeweils einschlägigen Curriculums gemäß jeweils einschlägiger Studien- und Prüfungsordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 dieses Ausbildungsvertrages.

Änderungen erfolgen nach Maßgabe der vertragsgegenständlichen Bestimmungen über die „Gültigkeit bei Änderungen der Beilagen nach Abs. 2“ gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrags.

(2) Verpflichtung der PMU im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung des Studiums:

Sollte die PMU aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein, das Studium (weiter) durchzuführen, so hat sie die*den Studierende*n bei der Anrechnung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen im Rahmen ihrer tatsächlichen Möglichkeiten und gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

(3) Rechte an Arbeits- und Forschungsergebnissen:

Die*der Studierende räumt der PMU an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen, die von ihr*ihm im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium unter Nutzung der universitären Infrastruktur oder unter Betreuung durch Angehörige der PMU erzielt werden, spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ein uneingeschränktes, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für universitäre Zwecke ein. Die PMU nimmt diese Rechteeinräumung ausdrücklich an.

Bei Software, Quellcode, Modellen, Datenbanken, Datensätzen, Prompts, Dokumentationen, Prototypen und sonstigen digitalen Arbeitsergebnissen gilt diese Rechteeinräumung nur insoweit, als die*der Studierende

über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt. Rechte Dritter, insbesondere Rechte kooperierender Einrichtungen, Lizenzgeber*innen oder Miturheber*innen, bleiben unberührt.

Diese Rechteeinräumung umfasst keine Werke oder sonstigen Arbeitsergebnisse, die außerhalb des Studiums und ohne Inanspruchnahme universitärer Ressourcen oder Betreuung erstellt wurden. Eine wirtschaftliche Verwertung durch die PMU erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

(4) Nachweisanforderungen bei Abwesenheit:

Die PMU ist berechtigt, von der*dem Studierenden bei Fernbleiben von Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder anderen verpflichtenden studienbezogenen Leistungen geeignete Nachweise - insbesondere ärztliche Atteste - zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche der*des Studierenden gegenüber der PMU im Zusammenhang mit einer Abwesenheit, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen oder entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen.

(5) Vertragsrücktritt durch die PMU bei Unterschreiten der Mindeststudierendenzahl:

Die PMU behält sich das Recht vor, den Ausbildungsvertrag bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Präsenzeinheit schriftlich zu beenden, sofern die für die Durchführung des jeweiligen Studienjahrgangs erforderliche Mindestanzahl an Studierenden nicht erreicht wird.

In diesem Fall gilt der Vertrag mit Zugang der Rücktrittserklärung bei der*dem Studierenden als aufgelöst. Bereits geleistete Zahlungen werden vollständig rückerstattet.

Ansprüche auf Ersatz darüberhinausgehender Aufwendungen bestehen nur, sofern der PMU ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt. Diese Regelung berührt nicht das Recht der*des Studierenden, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, wenn der Rücktritt nicht ordnungsgemäß oder unter Verletzung gesetzlicher Pflichten erfolgt ist.

-- § 4 Rechte und Pflichten der*des Studierenden --

A. Studienbezogene Mitwirkungspflichten

(1) Teilnahme, Anwesenheit, Einhaltung studienrechtlicher Regelungen:

Die*der Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums (insbesondere, wenn Anwesenheitspflicht festgelegt ist) sowie zur Einhaltung der in § 1 Abs. (2) genannten Bestimmungen.

(2) Kontaktdaten, Erreichbarkeit, PMU-E-Mail:

Die*der Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein.

Zu dieser Verpflichtung zählt insbesondere der regelmäßige Abruf des von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts, auch während einer Beurlaubung.

Etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten hat die*der Studierende umgehend der zuständigen Studien- oder Lehrgangsorganisation zu melden.

B. Nutzung von Infrastruktur, IT und Online-Systemen

(3) Software, Geräte, IT-Richtlinien, kooperierende Einrichtungen:

Bereitgestellte Software darf nicht unerlaubt kopiert werden.

Im Eigentum der PMU befindliche, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte Geräte und Programme dürfen nicht privat genutzt werden.

Die private Nutzung der von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts ist nicht gestattet.

Private Endgeräte oder Datenträger dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der PMU unter Beachtung der jeweils einschlägigen IT-Richtlinien und Nutzungsvereinbarungen mit universitären bzw. unternehmenseigenen Geräten oder Systemen verbunden werden.

Gleiches gilt hinsichtlich des Umgangs mit Software und Geräten von, mit der PMU kooperierenden Einrichtungen, die die*der Studierende zu Zwecken der vertragsgegenständlichen Ausbildung aufsucht, zB Krankenanstalten, Arztpraxen, Apotheken, Partneruniversitäten u. ä. Einrichtungen (im Folgenden: Kooperierende Einrichtungen). Auch in diesen Fällen ist vor einer Nutzung gegebenenfalls eine Genehmigung der jeweiligen Kooperierenden Einrichtung einzuholen und deren einschlägige IT-Richtlinien sowie Nutzungsvereinbarungen sind zu beachten.

(4) Nutzung von Onlineplattformen, technische Voraussetzungen:

Die PMU stellt Onlineplattformen zur Abwicklung des Studiums zur Verfügung. Diese stehen vollständig webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung. Notwendige Wartungsarbeiten und Betriebspausen werden rechtzeitig vorab kommuniziert. Für die Internetanbindung hat die*der Studierende selbst Sorge zu tragen. Als Mindestanforderung wird eine DSL- oder Kabel-Internet Anbindung empfohlen. Die*der Studierende hat auch für die Bereitstellung und Funktionstüchtigkeit der Hardware zu sorgen. Vor der Teilnahme an einer online Lehrveranstaltung hat die*der Studierende die Übertragungsfähigkeit der anwenderseitigen Technologie selbst zu überprüfen. Die*der Studierende verpflichtet sich zur Nutzung der Onlineplattformen, die für das Studium bereitgestellt werden.

(5) Soziale Netzwerke, Medienanfragen, WLAN-Nutzung:

Die*der Studierende verpflichtet sich, im Rahmen ihrer*seiner Aktivitäten in sozialen Netzwerken eigenverantwortlich zu handeln und dabei die Interessen der PMU sowie der Kooperierenden Einrichtungen zu wahren. Gibt die*der Studierende ihre*seine Zugehörigkeit zur PMU oder zu einer der Kooperierenden Einrichtung zu erkennen, so erklärt er*sie ausdrücklich, ausschließlich in eigenem Namen zu handeln und keine Aussagen im Namen der PMU zu tätigen. Die Veröffentlichung dienstlicher Kontaktdaten der PMU oder interner Informationen ist unzulässig. Die*der Studierende hat sich im Rahmen des Studiums der Nutzung seines*ihres Klarnamens zu bedienen, die Verwendung von Pseudonymen ist untersagt. Die geltenden Verschwiegenheitspflichten, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten und Betriebsinterna, sind auch im digitalen Raum strikt einzuhalten. Medienanfragen an die*den Studierende*n sind unverzüglich an die zuständige Unternehmenskommunikation der PMU weiterzuleiten. Die Einrichtung oder der Betrieb von Social-Media-Kanälen im Namen der PMU oder im Namen der Kooperierenden Einrichtungen bleibt ausschließlich der PMU bzw. den Kooperierenden Einrichtungen vorbehalten. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die PMU die Geltendmachung von

Entschädigungsansprüchen vor. Die Nutzung des von der PMU bereitgestellten WLAN-Netzes ist ausschließlich für universitäre Zwecke gestattet. Die*der Studierende verpflichtet sich zu einem zweckgebundenen, sorgfältigen Umgang mit dem Zugang und ist insbesondere zur Geheimhaltung der Zugangsdaten gegenüber Dritten verpflichtet.

C. Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationsschutz

(6) Vertraulichkeit von Unterlagen, Zugangsdaten:

Die*der Studierende verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen des Studiums zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die PMU behält sich insbesondere in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen. Des Weiteren ist es ohne Genehmigung der PMU oder der Kooperierenden Einrichtungen untersagt, sich selbst oder Dritten zu Zwecken, welche außerhalb des Studiums liegen, Kenntnis von universitären bzw. dienstlichen Vorgängen zu verschaffen bzw. universitäre und/oder dienstliche Unterlagen sowie Materialien zu beschaffen.

(7) Verschwiegenheit, Datenschutz, Fortgeltung:

Die*der Studierende verpflichtet sich, über personen- sowie universitätsbezogene Informationen oder Informationen von Kooperierenden Einrichtungen, die sie*er im Zuge des Studiums erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Ende des Studiums.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie vertraulicher oder besonders schutzwürdiger Informationen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Projekten, Abschlussarbeiten, Forschungsarbeiten oder sonstigen studienbezogenen Tätigkeiten ist nur zulässig, soweit hierfür eine geeignete rechtliche Grundlage besteht und die im konkreten Fall erforderlichen internen Freigaben, Sicherheitsvorgaben und Richtlinien der PMU sowie gegebenenfalls kooperierender Einrichtungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Gesundheitsdaten, klinische Daten, Forschungsdaten sowie Daten von Studierenden, Mitarbeitenden, Patient*innen oder sonstigen Dritten. Die Nutzung solcher Daten in externen KI-, Cloud- oder Analyseplattformen ohne ausdrückliche Freigabe ist unzulässig.

D. Wissenschaftliche Integrität und Publikationen

(8) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (GWP):

Die*der Studierende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen. Verstöße gegen die Richtlinie „Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis“ der PMU können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung für Studierende eine Exmatrikulation bzw. für Absolvent*innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Aberkennung des akademischen Grades nach sich ziehen. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen.

(9) Nutzung von KI-Systemen:

Die Nutzung von KI-Systemen im Rahmen des Studiums ist nur nach Maßgabe der einschlägigen KI-, IT-, Datenschutz- und GWP-Regelungen der PMU zulässig. Die*der Studierende bleibt für sämtliche unter Einsatz von KI-Systemen erstellten oder verwendeten Inhalte, Arbeitsergebnisse und Leistungen verantwortlich. KI-generierte oder wesentlich KI-bearbeitete Inhalte dürfen nicht ungeprüft übernommen werden und sind offenzulegen, soweit dies nach den anwendbaren Vorgaben erforderlich ist. Die Nutzung von KI-Systemen darf insbesondere nicht dazu dienen, fehlende Eigenleistung zu verschleiern oder prüfungs- bzw. wissenschaftsbezogene Pflichten zu umgehen.

Externe KI-, Cloud-, Analyse- oder Kollaborationsplattformen dürfen im Rahmen des Studiums nur nach Maßgabe der dafür vorgesehenen oder freigegebenen Systeme sowie der einschlägigen KI-, IT-, Datenschutz- und Nutzungsregelungen der PMU und gegebenenfalls kooperierender Einrichtungen verwendet werden. Nicht freigegebene Systeme dürfen nicht zur Verarbeitung personenbezogener, vertraulicher oder sonst schutzwürdiger studien-, forschungs- oder einrichtungsbezogener Inhalte verwendet werden.

Im Rahmen des Studiums entwickelte KI-/ML-Prototypen, Modelle oder Softwareartefakte dürfen nicht als Medizinprodukt, klinisches Entscheidungsunterstützungssystem oder produktives Versorgungssystem eingesetzt werden, sofern nicht zuvor eine gesonderte rechtliche, regulatorische, technische, ethische und datenschutzrechtliche Freigabe erfolgt ist. Lehr- und Forschungsprototypen dienen ausschließlich Ausbildungs-, Forschungs- und Demonstrationszwecken.

(10) Affiliation bei Publikationen:

In wissenschaftlichen Publikationen unter Autor*innenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der PMU berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des jeweiligen Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, jedenfalls vor Einreichung an den Verlag, seitens der*des Studierenden die Genehmigung der PMU zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an das Forschungsmanagement der PMU zu richten. Im Übrigen findet die Richtlinie „Affiliation an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ Anwendung.

E. Sonstige Pflichten

(11) Leihweise überlassene Ausstattungsgegenstände:

Allfällige Ausstattungsgegenstände, die die*der Studierende gegebenenfalls im Rahmen des Studiums leihweise von der PMU erhält, sind für das Studium zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

-- § 5 Gesamtübersicht über Gebühren und Kosten --

(1) Gebühren im Zusammenhang mit Aufnahme und Vertragsabschluss:

a) Aufnahmegebühr:

Mit Vertragsabschluss ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) zu entrichten.

b) Bearbeitungsgebühr bei Anerkennungen vor Studienstart:

Werden vor Studienstart Anerkennungen beantragt und von der PMU bearbeitet, ist hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) zu entrichten.

(2) Studiengebühren im Regelbetrieb / Regelstudienverlauf:

Die Lehrgangsgebühr beträgt für den gegenständlichen Universitätslehrgang Pflegepädagogik Niveau 1 und 2 insgesamt € 9.250,00 (in Worten: Euro neuntausendzweihundertfünfzig) für drei Semester und setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- Niveau 1 / Praxisanleiter*in: € 3.750,00 (in Worten: Euro dreitausendsiebenhundertfünfzig). Der Betrag enthält eine Prüfungsgebühr von € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig).
- Niveau 2 / Akademische*r Expertin/Experte für Pflegepädagogik: € 5.500,00 (in Worten: Euro fünftausendfünfhundert). Der Betrag enthält eine Prüfungsgebühr von € 250,00 pro Semester (in Worten: Euro zweihundertfünfzig).

Diese Angaben beziehen sich auf den Regelstudienverlauf ohne Verlängerungen oder zusätzliche Leistungen. Soweit in bestimmten Fällen (z. B. Wiederholung von Lehrveranstaltungen, Beurlaubung, außertourliche Prüfungen) weitere im Zusammenhang mit diesem Lehrgang Gebühren, Entgelte und Kosten anfallen können, sind diese in den nachfolgenden Absätzen des § 5 dargestellt.

Die Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu Beginn des jeweiligen Semesters auf das von der PMU bekannt gegebene Konto zu überweisen.

(3) ÖH-Beitrag:

Die*der Studierende ist während der Inskription an der PMU gemäß HSG 2014 zur Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) verpflichtet. Der Mitglieds- bzw. ÖH-Beitrag wird semesterweise von der PMU eingehoben und an die ÖH weitergeleitet. Er umfasst u. a. eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Der Zeitpunkt der Einhebung richtet sich nach den allgemein gültigen Semesterzeiten der PMU (Wintersemester: 01.08. - 31.01. / Sommersemester: 01.02. - 31.07.).

Die ÖH-Gebühr ist auch während einer Beurlaubung zu entrichten. Eine nicht fristgerechte Zahlung kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.

(4) Gebührenpflicht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme:

Die Gebühren sind unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme einzelner Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu entrichten, sofern die Nichtteilnahme nicht auf Umständen beruht, die in die Sphäre der PMU fallen.

(5) Gebühren bei Verzögerungen, Unterbrechungen und Wiederholungen:

Die nachstehenden Gebühren werden nur verrechnet, wenn der jeweils angeführte Gebührentatbestand verwirklicht wird.

a) Gebühren bei Beurlaubung:

Für die Inanspruchnahme einer Beurlaubung ist eine einmalige Gebühr in Höhe von € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) zu entrichten. Der ÖH-Beitrag gemäß Abs. 3 ist auch während einer Beurlaubung weiterhin zu entrichten.

b) Gebühren bei Überschreitung der vorgesehenen Studiendauer:

Schließt die*der Studierende den Universitätslehrgang Pflegepädagogik Niveau 1 und 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern ab und unterlässt sie*er eine rechtzeitige Abmeldung oder sonstige Beendigung des Vertragsverhältnisses, wird für die Aufrechterhaltung des Studierendenstatus einschließlich der damit verbundenen universitären Leistungen eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt. Die Gebühr beträgt € 300,00 (in Worten: Euro dreihundert) für jedes begonnene, zusätzliche Semester. Diese Gebühr deckt die entstandenen Mehrkosten für den administrativen Aufwand ab.

c) Gebühren bei Wiederholungen und zusätzlichen Prüfungsleistungen:

Soweit im Rahmen des Universitätslehrgangs Wiederholungen oder zusätzliche Prüfungsleistungen erforderlich werden, werden folgende Gebühren verrechnet:

- aa) Gebühr bei Wiederholung der Lehrprobe: € 200,00 (in Worten: Euro zweihundert);
- bb) Gebühr bei Wiederholung von Prüfungen je Antritt: € 100,00 (in Worten: Euro einhundert);
- cc) Gebühr bei Wiederholung von kommissionellen Prüfungen ohne Abschlussarbeit: € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig);
- dd) Gebühr bei Wiederholung der Abschlussarbeit einschließlich Bearbeitungsgebühr: € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig).

(6) Mahnspesen bei Zahlungsverzug:

Sämtliche Gebühren sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das bekannt gegebene Konto der PMU zu überweisen. Bei Zahlungsverzug behält sich die PMU vor, Mahnspesen in angemessener Höhe zur Deckung der tatsächlich entstandenen administrativen Kosten zu verrechnen. Diese betragen pauschal € 20,00 (in Worten: Euro zwanzig), es sei denn, die PMU weist einen höheren Aufwand im Einzelfall nach.

(7) Gebühren bei vorzeitiger Vertragsbeendigung:

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 bleiben jene Gebühren geschuldet, die bis zum Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits fällig geworden sind. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren besteht nur, soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus zwingendem Recht ergibt.

Darüberhinausgehende Gebühren- und Ersatzfolgen richten sich nach Art und Grund der Vertragsbeendigung sowie nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) der Zeitpunkt der Vertragsbeendigung,
- b) der Grund der Vertragsbeendigung,
- c) der Umfang der bis dahin bereits erbrachten Leistungen,
- d) der Umfang der bereits verbindlich disponierten oder nicht mehr ohne Weiteres rückgängig zu machenden Leistungen,
- e) die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Nachbesetzung des Studienplatzes,

- f) die durch die Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen,
- g) der durch die Vertragsbeendigung verursachte administrative und organisatorische Mehraufwand,
- h) allfällige im Einzelfall angefallene Sonderkosten.

Die konkrete Höhe der Gebühren- und Ersatzfolgen bestimmt sich nach den vorstehenden Kriterien und den Umständen des Einzelfalls. Sie kann sich daher vom bloßen Ersatz administrativer Kosten bis zu einem im Einzelfall sachlich gerechtfertigten Ersatz der Lehrgangsgebühr erstrecken. Allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Gebührenfolgen bei einvernehmlicher Auflösung nach § 7 dieses Vertrags:

Im Falle einer einvernehmlichen Auflösung gemäß § 7 ist unter Berücksichtigung dieser Umstände eine angemessene Regelung der Gebühren- und Ersatzfolgen zu treffen. Je früher die Mitteilung des Auflösungsanspruches erfolgt und je eher eine Nachbesetzung möglich ist oder Aufwendungen vermieden werden können, desto geringer werden die Gebührenfolgen in der Regel ausfallen.

Gebührenfolgen bei außerordentlicher Kündigung nach § 8 dieses Vertrags:

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die*den Studierende*n gemäß § 8 dieses Vertrags sind die Gebühren- und Ersatzfolgen unter besonderer Berücksichtigung des geltend gemachten Auflösungsgrundes und der Nachvollziehbarkeit seiner Darlegung zu bestimmen. Insbesondere in nachgewiesenen Härtefällen ist grundsätzlich nur ein niedriger bis angemessener Ersatz für bis zum Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits angefallene Gebühren, bereits erbrachte oder verbindlich vorbereitete Leistungen sowie konkret verursachten Abwicklungsaufwand zu leisten. Eine undifferenzierte Verpflichtung zur Zahlung des gesamten noch offenen Entgelts besteht nicht.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die PMU gemäß § 8 dieses Vertrags bleiben die bis zur Vertragsbeendigung bereits fällig gewordenen Gebühren geschuldet. Darüber hinaus kann die PMU nur Ersatz jenes Nachteils verlangen, der ihr durch die vorzeitige Vertragsbeendigung im konkreten Einzelfall tatsächlich entsteht, nachvollziehbar dargelegt werden kann und nach den Umständen des Einzelfalls sachlich gerechtfertigt ist.

Pauschale, vom Einzelfall losgelöste Gebühren- oder Ersatzbeträge werden nicht verrechnet.

-- § 6 Vertragsdauer und Beendigungsgründe --

(1) Vertragsdauer:

Dieser Vertrag wird für die Dauer der vertragsgegenständlichen Ausbildung abgeschlossen. Die vorgesehene Vertragsdauer ergibt sich aus § 2 dieses Vertrags und endet mit dem positiven Abschluss des vertragsgegenständlichen Ausbildungszieles iSd § 2 dieses Vertrags, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Sonstige Beendigungsgründe:

Soweit die vertragsgegenständliche Ausbildung nicht nach Abs. 1 abgeschlossen wird, kann das Vertragsverhältnis vorzeitig aus folgenden Gründen enden:

- a) Ordentliche Kündigung, sofern diese nach § 7 dieses Vertrags vorgesehen ist,
- b) Einvernehmliche Auflösung gemäß § 7 dieses Vertrags,
- c) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 dieses Vertrags,
- d) Im Falle des Todes der*des Studierenden,
- e) Im Falle der Liquidation des Rechtsträgers der PMU oder des dauerhaften Wegfalls der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Ausbildung.

-- § 7 Ordentliche Kündigung und einvernehmliche Auflösung --

(1) Ordentliche Kündigung:

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der ordentlichen Kündigung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich beim gegenständlichen Universitätslehrgang um eine auf drei Semester begrenzte Ausbildung handelt und die PMU und deren Kooperationspartner*innen die für die Durchführung erforderlichen personellen, organisatorischen und infrastrukturellen Ressourcen bereits im Vorfeld und während der laufenden Durchführung in erheblichem Umfang bereitstellen und disponieren.

(3) Einvernehmliche Auflösung:

Ungeachtet des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich einvernehmlich aufgelöst werden, insbesondere um besonderen Umständen des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen. Bei den Gebührenfolgen gemäß § 5 sind insbesondere der Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung des Auflösungs-wunsches, der bis dahin entstandene Aufwand, der Umfang der bereits erbrachten Leistungen, eine allfällige Nachbesetzung des Studienplatzes sowie ersparte Aufwendungen zu berücksichtigen. Je früher die Mitteilung erfolgt, desto geringer werden die Gebührenfolgen in der Regel ausfallen.

(4) Gebühren- und Ersatzansprüche:

Die Gebühren- und Ersatzansprüche im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Vertrags richten sich nach § 5 dieses Vertrags.

-- § 8 Außerordentliche Kündigung --

(1) Außerordentliche Kündigung durch die*den Studierende*n:

Die*der Studierende kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar erscheint.

(2) Wichtige Gründe iSd Abs. 1:

Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn schwerwiegende persönliche, gesundheitliche oder sonstige Umstände auf Seiten der*des Studierenden der Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Ausbildung dauerhaft oder auf nicht absehbare Zeit entgegenstehen und dadurch das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar wird. Dies kann insbesondere bei ärztlich nachgewiesener

schwerer Krankheit oder nach einem schweren Unfall schlagend werden. Der Nachweis einer Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung allein begründet jedoch für sich genommen noch keinen wichtigen Grund. Maßgeblich ist, ob und inwieweit die Fortsetzung der Ausbildung im konkreten Einzelfall unzumutbar ist.

Soweit die geltend gemachten Umstände voraussichtlich nur vorübergehender Natur sind, ist vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung zu prüfen, ob eine Beurlaubung oder eine sonstige zumutbare Fortsetzungsmöglichkeit in Betracht kommt.

(3) Außerordentliche Kündigung durch die PMU:

Die PMU ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

(4) Wichtige Gründe iSd Abs. 3:

- a) Gravierende oder wiederholte Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch den*die Studierende*n;
- b) Nachhaltige Störung des ordnungsgemäßen Lehr-, Studien- oder Prüfungsbetriebes durch den*die Studierende*n;
- c) Diskriminierende, belästigende oder sonst schwerwiegend unzumutbare Handlungen oder Äußerungen gegenüber anderen Student*innen, Mitarbeitenden der PMU, Mitarbeitenden kooperierender Einrichtungen, Patient*innen oder sonstigen Dritten;
- d) Fortgesetzter Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- e) Sonstige schwerwiegende, in der Person der*des Studierenden gelegene Umstände, die die Erreichung des Ausbildungszieles endgültig ausschließen oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die PMU unzumutbar machen.

(5) Formerfordernisse der außerordentlichen Kündigung:

Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären und zu begründen. Der wichtige Grund ist in der Kündigung so darzulegen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu bescheinigen, dass die für die Beurteilung maßgeblichen Umstände des Einzelfalls nachvollziehbar sind. Die Kündigung wird mit Zugang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(6) Gebühren- und Ersatzfolgen:

Die Gebühren- und Ersatzfolgen einer außerordentlichen Kündigung richten sich nach § 5 dieses Vertrags.

-- § 9 Erfüllungsort und Ausbildungsstätte --

Organisatorischer Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Leistungen ist der Sitz der PMU in 5020 Salzburg. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann hiervon unbeschadet auch an externen Ausbildungsstätten sowie in Online-Formaten erfolgen. Zwingende Verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen zum Gerichtsstand bleiben unberührt.

-- § 10 Salvatorische Klausel --

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Eine ergänzende Vereinbarung bleibt den Vertragsparteien unbenommen, soweit sie gesetzlich zulässig ist.

-- § 11 Schriftform --

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

-- § 12 Sonstiges --

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die*der Studierende eine und die PMU eine Ausfertigung erhalten. Dieser Vertrag und einzelne Vertragsunterlagen können zusätzlich auch in einer anderen Sprache als Deutsch zur Verfügung gestellt werden. Diese fremdsprachigen Fassungen dienen ausschließlich Informationszwecken. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung. Bei Abweichungen, Unklarheiten oder Auslegungsfragen geht die deutsche Fassung vor.

Für die PMU

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Osterbrink
Dekan für Pflegewissenschaft

Die*der Studierende

Ort, Datum

Ort, Datum